Anlage 1
zu den Bewerbungsbedingungen
2026081414

Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Projektspezifische Regelungen

Zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 8 der Bewerbungsbedingungen ist bei der Abgabe von Änderungsvorschlägen/Nebenangeboten (im Folgenden nur Nebenangebote) zwingend zu berücksichtigen:

1. Nebenangebote sind nur zulässig, wenn folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

- ☒ **a.** Das Nebenangebot darf nicht zu Funktionalitätseinschränkungen oder erhöhten Kosten während der Nutzungsdauer führen (z. B. durch höheren Verschleiß oder erhöhtem Instandhaltungsaufwand).
- ☒ **b.** Das Nebenangebot darf in der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung des Projekts nicht zu Mehrkosten für den Auftraggeber führen, welche die angebotenen preislichen Vorteile kompensieren.
- ☐ **c.** entfällt
- ☒ **d.** Das Nebenangebot darf nicht zusätzlichen Flächenbedarf zur Folge haben, der durch den Auftraggeber abzudecken ist.
- ☒ **e.** Das Nebenangebot muss eine Aussage über terminliche Auswirkungen enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
  (1) keine terminlichen Auswirkungen,
  (2) terminliche Auswirkungen sind im Terminplan zum Hauptangebot in den betroffenen Vorgangsnummern ersichtlich,
  (3) separater Terminplan für das Nebenangebot liegt bei.
- ☐ **f.** entfällt
- ☒ **g.** Das Nebenangebot muss eine Aussage über Auswirkungen auf die Logistik/ Baustellenorganisation enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
  (1) keine Auswirkungen,
  (2) Auswirkungen sind im Hauptangebot enthalten und kenntlich gemacht,
  (3) separate Unterlage zur Logistik/ Baustellenorganisation für das Nebenangebot liegt bei.
- ☐ **h.** entfällt
- ☐ **i.** entfällt
- ☒ **j.** Das Nebenangebot darf keine Preisgleitklauseln beinhalten.
- ☐ **k.** entfällt
- ☒ **l.** Für Nebenangebote zur Erstellung geotechnischer Bauwerke, die nach Regelwerk der DB AG oder nach EiTB (Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen) des EBA eine UIG/ZIE erfordern, hat der Bieter mit dem Angebot ein Messprojekt unter Berücksichtigung des Eurocode 7-1, Abs. 4.5, bestehend aus Messkonzept und –plan, vorzulegen. Das Messprojekt hat alle relevanten Bauzwischenzustände mit den maßgebenden geotechnischen Randbedingungen und einen Überwachungszeitraum von zwei Jahren nach der Abnahme mit bauverfahrens- und bauwerksabhängigen Messintervallen zu berücksichtigen. Die Kosten für die Umsetzung des Messprojektes sind im Nebenangebot separat auszuweisen.
- ☐ **m.** entfällt
- ☐ **n.** entfällt
- ☐ **o.** entfällt
- ☐ **p.** entfällt
- ☐ **q.** entfällt
- ☐ **r.** entfällt